

# **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

## **(Gemeindeverfassungsrechtssatzung)**

vom 11. Mai 2020

Gemeinderatsbeschluss:	11.05.2020
Rechtsaufsichtliche Genehmigung:	entfällt
Anschlag an den Amtstafeln:	26.05.2020
In-Kraft-Treten:	01.05.2020

### **Inhaltsübersicht:**

	Seite
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats	2
§ 2 Ausschüsse	2
§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung	3
§ 4 Erster Bürgermeister	4
§ 5 Weitere Bürgermeister	4
§ 6 Datenschutz	4
§ 7 In-Kraft-Treten	5

Die Gemeinde Neubiberg, Landkreis München, erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Ausschuss Feuerwehren bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - e) den Sonderausschuss Verwaltungsgebäude und Digitalisierung bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - f) den Planungs-, Infrastruktur- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - g) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
  - h) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben ehrenamtlichen Mitgliedern des Gemeinderats einschließlich des Vorsitzenden.

- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) bis g) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchst. h) führt ein vom Gemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied den Vorsitz.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## § 3

### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden (Referenten).
- (2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigungen:
- a) eine Grundentschädigung von 35,00 Euro monatlich
  - b) ein Sitzungsgeld von je 50,00 Euro für jede Sitzung des Gemeinderates und eines Ausschusses,
  - c) ein Sitzungsgeld von je 25,00 Euro für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der kommunalen Aufgabenerfüllung stehen, beschränkt auf maximal 24 Sitzungen pro Jahr gegen Nachweis.

<sup>2</sup>Als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift in der Anwesenheitsliste.

- (3) <sup>1</sup>Referenten erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von mindestens einem Sitzungsgeld von 45,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. b). <sup>2</sup>Abhängig vom Umfang der übertragenen Aufgaben kann die Entschädigung durch Beschluss des Gemeinderates bis zu einem fünffachen Betrag eines Sitzungsgeldes (gem. Abs. 2 Buchst. b) erhöht werden. <sup>3</sup>Daneben erhalten Referenten für jede Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses im Rahmen ihrer Tätigkeit, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind, ein Sitzungsgeld von je 45,00 Euro (gem. Abs. 2 Buchst. b).

- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 20,00 € sowie für jedes Mitglied ihrer Fraktion einen Pauschalbetrag von 5,00 € monatlich.
- (5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiternehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen (Abs. 2 Buchst. b) entsteht. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 50,00 € für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (Abs. 2 Buchst. b) entstanden ist. <sup>3</sup>Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil durch die Teilnahme an Sitzungen (Abs. 2 Buchst. b) entsteht, der in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.
- (6) Ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit, die auf Anordnung des ersten Bürgermeisters erfolgt, die Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 4

### Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## § 5

### Weitere Bürgermeister

Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen zweiten und einen dritten Bürgermeister. Sie sind Ehrenbeamte.

## § 6

### Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Neubiberg und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.neubiberg.de/datenschutz> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.

- (2) Die in dieser Satzung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i. V. m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Satzung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01.05.2019 außer Kraft.

Gemeinde Neubiberg, den 11.05.2020

gez.  
Thomas Pardeller  
Erster Bürgermeister